

lage ist dem Beigeladenen und der Beklagten dahin zuzustimmen, daß nach Art. 2 § 4 AnVNG die Vorschrift des § 9 AVG Rückwirkungen auf Beitragszeiträume vor dem 1. 3. 1957 nur unter ganz speziellen Voraussetzungen haben kann, von denen jedoch die neue Gruppe des § 9 Abs. 5 AVG gar nicht erst angesprochen wird.

Schließlich kann eine für die Klägerin günstigere Entscheidung auch nicht dadurch erreicht werden, daß evtl. die Stadt M. als Arbeitgeber angesehen wird. Denn in dem von dem Beigeladenen vorgelegten Vertrag des Ordens mit der Stadt M. vom 2. 3. 1937 ist in Ziff. 2 ausdrücklich festgelegt, daß dieser Vertrag kein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis mit der Stadt begründet; auch das zu zahlende Entgelt ist nach Ziff. 5 dieses Vertrages an den Orden selbst, nicht an die einzelne Schwester geleistet worden.

II. PRÄMIENBEGÜNSTIGTES SPAREN DURCH ORDENSLEUTE.

Wieder ist vom obersten deutschen Finanzgericht, dem Bundesfinanzhof, ein Urteil in Angelegenheiten von Ordensleuten ergangen. Es handelt sich diesmal um die Frage: Können Ordensleute Sparverträge abschließen, wofür die Bundesrepublik Sparprämien gewährt?

Sparprämien werden gewährt, wenn jemand aus eigenen Einkünften (Einkommen jedweder Art) oder aus eigenem Vermögen einen Sparvertrag abschließt, wonach ein jährlich einbezahlter Betrag auf 5 Jahre festgelegt bleibt, normal verzinst und vom Bund mit 20% Sparprämie pro Jahr honoriert wird. Derartige Verträge können von ledigen Personen unter 50 Jahren mit 600 DM (mit Jahresprämie von 120 DM), ledigen Personen über 50 Jahren mit 1200 DM (mit 240 DM Sparprämie) abgeschlossen werden.

Können das auch Ordensleute?

Von Anfang an standen wir hier vor der Alternative, die uns auch in anderen Steuerfragen immer wieder beschäftigte: entweder nimmt der Staat von allem, was ordensrechtlich vorgegeben ist, wie die Einkunftslosigkeit der Ordensleute oder ihre nur teilweise Vermögensfähigkeit, keine Notiz, dann kann es für ihn auch nicht erheblich sein, aus welchen Mitteln Ordensleute prämiengünstige Sparverträge abschließen; oder aber der Staat hält sich an das, was durch das Recht der Kirche in den Orden verbindlich ist, und dann stellt sich näherin die Frage: Haben Ordensleute Einkommen und Vermögen, aus welchem sie prämiengünstig sparen können?

Wir haben uns immer auf den Standpunkt gestellt, daß die ordensrechtliche Regelung für die Finanzbehörden nicht unerheblich sein kann. Wir sind aus diesem Standpunkt zu der zwingenden Forderung gekommen, es müsse immer dem wahren Sachverhalt entsprechend argumentiert werden; es gehe nicht an, dem Staat gegenüber jeweils so zu argumentieren, wie es steuerlich vorteilhaft ist; es gehe aber auch keinesfalls an, daß die Finanzbehörden jeweils so argumentieren, wie es für den Fiskus einträglicher ist. Ich verweise auf das, was in dieser Zeitschrift nicht nur ich selbst (1 1960 3—5, 81—87; 2 1961 140—167), sondern auch P. Wilhelm Masnitza (1 1960 50—57), P. Bernhard Hegemann (2 1961 224—230, 3 1962 132—145) und Rechtsanwalt Dr. Heinrich Helfrich (4 1963 128—136) ausgeführt haben.

Das bekannte Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. 5. 1962 hat anerkannt, daß Ordensleute, wie es nach dem Ordensrecht verbindlich ist, keine eigenen Einkünfte haben, daß

daher die ihnen gewährten Entgelte nicht den einzelnen Ordensleuten, sondern den Klöstern bzw. Ordensverbänden (Provinzen, Gesamtverbänden) steuerlich zuzurechnen seien (siehe diese Zeitschrift 3 1962 213—220; dazu auch ebd. 322—324; 4 1963 143—147).

Das Neue an dem nachfolgend abgedruckten Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. 7. 1965 ist, daß nun die ordensrechtlichen Normen auch auf Sparverträge und die dafür gewährten Sparprämien angewandt werden. Das heißt: wenn Ordensleute Einkünfte oder eigenes Vermögen haben, dann können sie damit auch prämiengünstige Sparverträge abschließen. Einkünfte aus eigener Arbeit haben Ordensleute nicht; vielmehr fällt ihr Arbeitsentgelt gemäß can. 580 § 2 und can. 594 § 2 dem Kloster zu. Ordensleute können aber, soweit sie vermögensfähig sind, Einkünfte aus eigenem Vermögen haben (z. B. Zinserträge) und können mit derartigen Einkünften auch Sparverträge, die prämiengünstig sind, abschließen.

Aus eigenem Vermögen können Ordensleute Sparverträge nur abschließen, wenn sie ein Vermögen haben; das ist nicht nur eine Tatsachenfrage, sondern ist auch eine Frage der rechtlichen Befähigung: eigenes Vermögen können nur Einfachprofessen haben. Feierlichprofessen sind vermögensunfähig.

Gewiß sind Feierlichprofessen vermögensunfähig nur nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. Grundsätzlich ist der kirchenrechtliche Vermögensverzicht, den Ordensleute vor Ablegung der feierlichen Gelübde gemäß can. 581 § 1 leisten, im staatlichen Bereich nicht wirksam, es sei denn, er würde ausdrücklich nach Ablegung der Profese auch für den bürgerlichen Bereich wirksam gemacht (can. 581 § 2). In dem vom Bundesfinanzhof behandelten Fall wurde denn auch damit argumentiert, daß der Vermögensverzicht nach can. 581 § 2 nicht erfolgt sei und demgemäß im bürgerlichen Bereich Vermögensfähigkeit des betreffenden Ordensmannes angenommen werden müsse. Der Bundesfinanzhof hat dieses Argument sich nicht zu eigen gemacht, sondern seine Entscheidung im wesentlichen auf die beiden Argumente gestützt:

1. Ordensleute haben kein persönliches Einkommen (an dieser vom Bundesfinanzhof im Urteil vom 11. 5. 1962 getroffenen Feststellung mußte das Gericht selbstverständlich festhalten),
2. bis zum Erweis des Gegenteils muß angenommen werden, daß Feierlichprofessen kein Vermögen haben.

Der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist zuzustimmen. Die Konsequenz, welche sich daraus ergibt, ist klar: Ordensleute können prämiengünstig nur dann sparen, wenn sie eigene Einkünfte und ein eigenes Vermögen haben, aus welchen sie die Sparraten bezahlen. Es ist also nicht zulässig, daß das Kloster Mittel für Sparverträge zur Verfügung stellt mit der Auflage oder ohne dieselbe, daß das angesparte Vermögen dem Kloster wieder zufalle.

Im Bundessteuerblatt 1965 III 525 ff. ist ein weiteres Urteil des Bundesfinanzhofs abgedruckt, in welchem in gleicher Weise entschieden wurde: „Eine Diakonisse, die Einzahlungen auf einen von ihr abgeschlossenen Bausparvertrag aus Mitteln der Diakonissenanstalt leistet und das Recht aus dem Sparvertrag der Diakonissenanstalt überträgt, kann für die eingezahlten Sparbeiträge keine Wohnungsbauprämie verlangen“.

Prof. Dr. Audomar Scheuermann